

# SATZUNG

## über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Wasserabgabensatzung) zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbistel (WVF)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 47), wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbistel vom 22.02.2012 folgende Wasserabgabensatzung erlassen:

### Abschnitt I

#### § 1

##### Allgemeines

Der Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbistel (Verband) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Anschlusssatzung vom 22.02.2012. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- (1) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- (2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
- (3) pauschalierte Beiträge für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlusskosten).

### Abschnitt II

#### Wasserversorgungsbeitrag

#### § 2

##### Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

#### § 3

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen bebaute Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und Grundstücke, für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### § 4 a

##### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag (Baukostenzuschuss) wird nach Wohnungseinheiten (WE) berechnet. Er setzt sich aus folgenden Mindestbeträgen zusammen:

- |  | Nettopreise<br>ohne MwSt. | Bruttopreise<br>inkl. 7 % MwSt. |
|--|---------------------------|---------------------------------|
| (1) einem Grundbetrag für die ersten zwei WE eines Grundstücks bei üblichen Ansprüchen von   | 1.000,00 €                | 1.070,00 €                      |
| (2) a) einem Zusatzbetrag für jede weitere WE von  | 500,00 €                  | 535,00 €                        |
| b) einem Zusatzbetrag für Büros, Praxen, Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. mit einer dem Haushalt vergleichbaren Inanspruchnahme der Wasserversorgung von | 500,00 €                  | 535,00 €                        |
| wobei das DVGW-Merkblatt W 404 (März 1998) als Grundlage dient.  |                           |                                 |

Bei erhöhten Ansprüchen bei Wohnungen (z. B. Privatschwimmbad), bei höheren gewerblichen und landwirtschaftlichen Ansprüchen sowie nachträglicher Erhöhung des Anschlusswertes erfolgt eine Einzelberechnung. Hierbei werden die DIN 1988 Teil 3, Technische Regeln für Trinkwasserinstalltionen (TRWI), Ermittlung der Rohrdurchmesser, Technische Regel des DVGW und das DVGW-Merkblatt W 404 - Wasseranschlussleitungen sowie das DVGW- Arbeitsblatt W 410 - Wasserbedarfskennwerte und Einflussgrößen und das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1: Planung, zugrunde gelegt. Dabei werden für eine Wohnungseinheit (WE) gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 410 zwei Einwohner gerechnet.

Der Zusatzbetrag gemäß Ziffer (2) b ist auch bei der Freistellung vom Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 der Anschlusssatzung durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu zahlen.

#### § 4 b

##### Hausanschlusskosten

- |  | Nettopreise<br>ohne MwSt. | Bruttopreise<br>inkl. 7%MwSt. |
|--|---------------------------|-------------------------------|
| (1) Der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) zahlt für einen Wasser-Hausanschluss bis 2" Stärke und 25 m Anschlusslänge (gemessen ab Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler) einen Pauschalbetrag von   | 1.500,00 €                | 1.605,00 €                    |
| (2) Jeder Meter Mehrlänge über 25 m kostet zusätzlich  | 25,00 €                   | 26,75 €                       |
| (3) Für Bauwasseranschlüsse in Verbindung mit der Herstellung des Wasser-Hausanschlusses wird eine Pauschale berechnet in Höhe von   | 150,00 €                  | 160,50 €                      |
| (4) Für Hausanschlüsse mit Nennweiten über 2" Stärke gelten Sondervereinbarungen   |                           |                               |
| (5) Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, sowie bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. hohem Grundwasserstand, Untermienerarbeiten, Fundamente oder Frost im Erdreich und ähnliche Erschwernisse können zusätzliche Kosten berechnet werden.  |                           |                               |
| (6) Kosten für besondere Maßnahmen<br>In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengemeinden sind Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den in den §§ 4a und 4b genannten Beträgen zu zahlen.<br>Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung erteilt, zu übernehmen. |                           |                               |

#### § 5

##### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

#### § 6

##### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Der Verband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### § 7

##### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### § 8

##### Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### Abschnitt III

#### Wasserbenutzungsgebühr

#### § 9

##### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 10  
Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 11  
Gebührensätze

- (1) Für das Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingb. – Versorgungsbereiche: Samtgemeinde Ahlden, Samtgemeinde Schwarmstedt ohne Gemeinde Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Suderbruch der Gemeinde Gilten, Samtgemeinde Rethem/Aller ohne die Ortslage Ludwigslust der Gemeinde Häuslingen, Stadt Walsrode für das Gebiet der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Dühorn, Ebbing, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneeheide, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz sowie für die Gemeinde Bomlitz:

- a) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine monatliche Grundgebühr nach der Größe der Messeinrichtung erhoben.  
Sie beträgt:

		Nettopreise ohne MwSt.	Bruttopreise inkl. 19 % MwSt.
1. für einen 3 bis 5 cbm/h Wassermesser	je Monat	2,60 €	2,78 €
2. für einen 7 bis 10 cbm/h Wassermesser	je Monat	3,60 €	3,85 €
3. für einen 20 cbm/h Wassermesser	je Monat	12,80 €	13,70 €
4. für einen Wassermesser über 20 cbm/h oder für einen Verbundwassermesser	je Monat	38,30 €	40,98 €

- b) Die Verbrauchsgebühr wird zusätzlich erhoben und beträgt für jeden vollen cbm Wasser **1,30 € netto**/1,39 € brutto (inkl. 7 % MwSt.)
- c) Ist die Wasserlieferung aus Gründen, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat unterbrochen, wird nur die Grundgebühr für die vollen Monate der Unterbrechung der Wasserlieferung nicht berechnet.
- (2) Verbrauchsgebühr in besonderen Fällen der Inanspruchnahme von mehr als 10.000 cbm/Jahr.
  - a) Ist durch die besondere Lage oder Nutzungsart des Grundstückes sowie durch die Liefermenge oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen ein Ausnahmetatbestand gegeben, so kann mit dem Kunden über die Höhe der Verbrauchsgebühr eine Sondervereinbarung getroffen werden.
- (3) Preise für Sperrungen, Inbetriebsetzungen, Mahnungen und Zählersetzung:

	Nettopreise ohne MwSt.	Bruttopreise inkl. 19 % MwSt.
1. Inbetriebsetzung (Einbau des ersten Wasserzählers in der Hausanschlusskostenpauschale enthalten)	---	---
2. Anbringung weiterer Messeinrichtungen	Abrechnung nach Aufwand	
3. Inkasso	10,08	12,00
4. Mahnung	4,00	---
5. Pauschale für Nichtantreffen des Kunden zum Termin	42,02	50,00
6. Abschluss von Ratenvereinbarungen	auf Anfrage auf Anfrage	
7. Kontrollables bzw. zusätzliche Abrechnung auf Wunsch des Kunden	22,69	27,00
8. Zählerprüfung auf Kundenwunsch vor Ort	Abrechnung nach Aufwand	
9. Sperrung eines Anschlusses innerhalb der Arbeitszeit nach Aufwand, mindestens (Arbeitszeit: Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-12 Uhr)	33,61	40,00
10. Öffnung eines Anschlusses innerhalb der Arbeitszeit nach Aufwand, mindestens (Arbeitszeit: Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-12 Uhr)	33,61	40,00
11. Sperrung eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	100,84	120,00
12. Öffnung eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	100,84	120,00
13. Erneuerung einer Plombierung	67,23	80,00

	Nettopreise ohne MwSt.	Bruttopreise inkl. 7 % MwSt.
14. Pauschale für den Austausch von durch Frost beschädigten Wasserzählern (einschließlich Montage, neuem Wasserzähler und Fahrtkosten)	100,00	107,00

§ 12

Alle Preise dieser Gebührensatzung sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe gesondert hinzugerechnet wird.

§ 13  
Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen  
und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
- (2) Falls keine Messung des Bauwassers bei Bauvorhaben vorgenommen wird, ist folgender Durchschnittsverbrauch in Anrechnung zu bringen:
  - a) Für das Ein- und Zweifamilienhaus und bei Bauvorhaben, die darunter liegen 20 cbm
  - b) bei größeren Wohnungsbauten und Bauvorhaben mit Fertigteilen je Wohnungseinheit 10 cbm
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Verband geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Verband zu ersetzen.  
Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr nach § 11 Abs. 1 zu entrichten.

§ 14  
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dnglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr nach § 11 Abs. 1 für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 16  
Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17  
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Auf Antrag können bei angemessenem Aufwand auch andere Abschlagszeiträume vereinbart werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18  
Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung und beantragte Veränderung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die §§ 5 und 12 gelten entsprechend.  
Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19  
**Fälligkeit**

Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

**A b s c h n i t t V**  
**Gemeinsame Vorschriften**

§ 20  
**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 % des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahre erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 23

**Inkrafttreten**

Die Wasserabgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.1982 sowie die 1. - 12. Nachtragsatzung, letzter Nachtrag gültig ab 01.01.2011, außer Kraft.

Walsrode, den 22.02.2012

**Wasserversorgungsverband  
Landkreis Fallingbostal**

gez. Hack

Verbandsgeschäftsführer